

S A T Z U N G
der Ortsgruppe Reichenbach/Fils

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name , Sitz

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Reichenbach/Fils ist eine Untergliederung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), des Landesverbandes Württemberg e.V. und des DLRG Bezirks Fils e.V.
- (2) Die Ortsgruppe besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist ein nichteingetragener Verein. Gem.§16 der Landesverbandssatzung führt sie folgende Bezeichnung:
"DLRG Landesverband Württemberg - Bezirk Fils e.V. - Ortsgruppe Reichenbach/Fils".
- (3) Der Sitz der Ortsgruppe ist Reichenbach/Fils.

§ 2

Zweck

- (1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Ortsgruppe erfüllt die Aufgaben des Landesverbandes gem. §2 Abs.2 der Landesverbandssatzung auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied der Ortsgruppe können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Mit dem Eintritt wird gem. §4 der Landesverbandssatzung zugleich die Mitgliedschaft in der DLRG, im DLRG-Landesverband Württemberg und im DLRG-Bezirk Fils begründet. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung das Satzungsrecht der DLRG und des Landesverbands an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen regelt sich entsprechend §4 Abs.2 bis 7 der Landesverbandssatzung.

§ 5

DLRG Jugend

- (1) Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren.
- (2) In der Ortsgruppe Reichenbach/Fils wird ebenfalls eine Jugendgruppe gebildet.
- (3) Arbeit, Aufbau und Zielsetzung der DLRG Jugend regelt sich entsprechend §5 der Landesverbandssatzung und entsprechend der Landesjugendordnung in der jeweils geltenden Verfassung.

III. Rechtstellung der Ortsgruppe und Organe

§ 6

- (1) Die Landesverbandssatzung ist einschließlich der Ausführungsbestimmungen für die Ortsgruppe verbindlich. Sie ist immer dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Satzung keine anders lautende Regelung enthält.
- (2) Rechtsgeschäfte bedeutenderen Umfangs und Verträge, die eine Dauerverpflichtung enthalten, werden allein vom Bezirk abgeschlossen. Sie sind dem Bezirk rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Die Ortsgruppe unterrichtet den Bezirk Fils von Ort und Zeit ihrer Hauptversammlungen und legt ihm die Niederschrift darüber vor. Sie reicht dem Bezirk Jahres- und statistische Berichte, Kassenabschlüsse und Vermögensübersichten unverzüglich ein und entrichtet die an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile termingerecht.
- (4) Der Bezirk ist jederzeit berechtigt, die Ortsgruppe zu überprüfen und in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 7

Organe der Ortsgruppe

- (1) Die Organe der Ortsgruppe sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung wird alljährlich als Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitglieder sind nach Maßgabe von §4 stimmberechtigt. Die Hauptversammlung muß vor der Landesverbandstagung oder der Tagung des Landesverbandsrats und vor der Bezirkstagung liegen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde ergehen.
- (3) Die Hauptversammlung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe. Darüberhinaus hat sie insbesondere
 - a. die Berichte des Vorstands, auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegenzunehmen,
 - b. die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, 2 Revisoren und deren Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig,
 - c. die Wahl des Vorsitzenden der Jugend und seines Stellvertreters zu bestätigen,
 - d. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - e. den Haushaltsplan festzulegen,
 - f. über eingegangene Anträge zu beschließen,
 - g. die Delegierten zu wählen,
 - h. über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Ortsgruppe zu beschließen.
- (4) Für die Beschlußfassung, die Durchführung von Wahlen und die Anfertigung von Niederschriften gelten §6 Abs. 6 bis 8 der Bezirksverbandsatzung sinngemäß.
- (5) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem (oder zwei) stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem technischen Leiter (Hinweis: Gem. §17 Abs. 4 LV-Satzung handelt es sich um die Zusammensetzung des Vorstands, die zumindest gewährleistet sein muß. Der Vorstand kann im übrigen entsprechend §8 Abs. 2 der Landesverbandsatzung erweitert werden.) Der nach der Landesjugendordnung gewählte Jugendleiter ist nach seiner Bestätigung entsprechend Abs. 3 Satz 2 lit. c. stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands, sowie ihre etwaigen Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt, und zwar möglichst in dem Jahr, in dem auch beim Landesverband die Wahl stattfindet. Der Vorstand der Ortsgruppe ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Eine danach eintretende Beschlußunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Im übrigen sind §8 Abs. 1, 3 bis 5 und 6 Satz 2 der Landesverbandsatzung entsprechend anzuwenden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur in der Hauptversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Haupt- oder Mitgliederversammlung muß der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung aufgeführt sein. Die beantragte Satzungsänderung soll im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall von der Satzung abweichend verfahren, wenn niemand widerspricht.

§ 9

Auflösung der Ortsgruppe, Zweckänderung

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks ohne eine vorherige Änderung des Vereinszwecks des Landesverbandes kann nicht beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlußfassung gilt § 6 Abs. 3 und 4 der Landesverbandsatzung. Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Ortsgruppe Liquidatoren. Diese haben die Liquidation mit dem Bezirk durchzuführen.
- (3) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts dem Bezirk oder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung in dieser Reihenfolge zu.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 12.03.1994 von der Hauptversammlung der Ortsgruppe beschlossen worden.
- (2) Sie tritt am 12.03.1994 in Kraft.